

Amtsblatt

für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda



Jahrgang 4

Elsterwerda, den 21. Februar 2018

Nummer 2

Inhalt:

Seite

Bekanntmachung der Beschlüsse der 1. Verbandsversammlung 2018	2
6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda	2
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018 für den Geschäftsbereich Trinkwasser	3
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018 für den Geschäftsbereich Abwasser	3

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, Weststraße 26, 04910 Elsterwerda
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
Telefon: 03533 4894 - 50, Fax: 03533 4894 - 55

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Weststraße 26, 04910 Elsterwerda, zu den Sprechzeiten erhältlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.wav-elsterwerda.de einzusehen und als PDF-Datei herunterzuladen. Zudem liegt das Amtsblatt in allen Verwaltungen der Verbandsmitglieder aus.

Bekanntmachung

In der **1. Verbandsversammlung 2018** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **23.01.2018** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 1/1/18 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

2. Beschluss 1/2/18 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufnahme eines Darlehens für den Anschluss des Gewerbegebietes Nord in Bad Liebenwerda.

Die finanzierende Bank ist die Deutsche Kreditbank. Der Kreditbetrag beträgt 400.000,00 €, bei einem Zinssatz von 1,66 % p.a. und einer Zinsbindung von 20 Jahren sowie einer Kreditlaufzeit von 25 Jahren.

3. Beschluss 1/3/18 - öffentlich

Im Zuge der im Oktober 2017 in Kraft getretenen Novelle der Klärschlammverordnung machte sich die Ausschreibung der Entsorgungsleistung erforderlich.

Der Beginn der Aufnahme der Dienstleistung ist ab dem 01.03.2018 vorgesehen, die Vergabeentscheidung/Zuschlagserteilung kann ab dem 25.02.2018 erfolgen.

Der Vorstandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden ermächtigt, dem auf der Grundlage der Vergabeempfehlung günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Die übrigen Verbandsmitglieder sollen in geeigneter Form über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda informiert, das nachstehende 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ vom 14. Februar 2018 öffentlich bekannt gemacht wurde.

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Auf der Grundlage der §§ 13, 18 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am 23.01.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des § 10 - Einnahmen des Verbandes -

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2013 vom 23.01.2013, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 13.12.2016, diese bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 01/2017 vom 18.01.2017, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird zu Beginn des Jahres erhoben. Widerspruch und Klage gegen den Umlagebescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung, dem Betriebskostenfehlbedarf der Abwasserentsorgung und der Finanzierung von Ersatzinvestitionen.

- (3) Der Umlageanteil aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der Leistungen des Verbandes, die die Anschlussnehmer im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit dem dieses Mitglied im Verband ist, nach der Summe der Verbrauchsabrechnungsmengen in Anspruch genommen haben, zu der Gesamtmenge der vom Verband erbrachten Leistungen.

Zur anderen Hälfte bestimmt er sich nach dem Verhältnis der Einwohner des Verbandsmitgliedes zur Summe der Einwohner aller Verbandsmitglieder.

Grundlage der zur Umlageermittlung heranzuziehenden Erhebungsdaten bezüglich der Verbrauchsabrechnungsmengen ist der letzte, durch die Verbandsversammlung bestätigte Jahresabschluss.

Für die Ermittlung der Anzahl der Einwohner ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des Jahres maßgeblich, welches der Umlagerhebung vorausgeht und die durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.

- (4) Die Bestimmung des Umlageanteiles aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Abwasserentsorgung sowie der Finanzierung von Ersatzinvestitionen erfolgt entsprechend der Bestimmung der Aufteilung des Betriebskostenfehlbedarfes der Trinkwasserversorgung.
- (5) Der der Umlageerhebung zugrundeliegende Umlageschlüssel ist im Wirtschaftsplan darzustellen.

Artikel 2 Ermächtigung

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, eine Lesefassung der Verbandssatzung in ihrer aktuellen Fassung zu veröffentlichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Elsterwerda, den 24.01.2018

gez.
Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda gibt die Wirtschaftspläne 2018 für die Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser bekannt.

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Geschäftsbereich Trinkwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch den Beschluss vom 12.12.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt.

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan:	
die Erträge	3.382.589 €
die Aufwendungen	3.382.589 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan:	
Mittelzu-/abfluß aus laufender Geschäftstätigkeit	412.905 €
Mittelzu-/abfluß aus Investitionstätigkeit	-1.809.340 €
Mittelzu-/abfluß aus Finanzierungstätigkeit	-570.304 €

2. Es werden festgesetzt:	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite:	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung:	0 €
2.3 die Verbandsumlage:	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Bad Liebenwerda	0 €
Elsterwerda	0 €
Röderland	0 €
Plessa	0 €
Hohenleipisch	0 €

Elsterwerda, den 04.01.2018

gez. Hauptvogel Verbandsvorsteher	gez. Terne Vorsitzender der Verbandsversammlung
---	--

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Geschäftsbereich Abwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch den Beschluss vom 13.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt.

1. Es betragen		Gesamtbetrag
1.1 im Erfolgsplan:		
die Erträge	6.188.322 €	
die Aufwendungen	6.188.322 €	
der Jahresgewinn	0 €	
der Jahresverlust	0 €	

1.2 im Finanzplan:	
Mittelzu-/abfluß aus laufender Geschäftstätigkeit	1.637.782 €
Mittelzu-/abfluß aus Investitionstätigkeit	-1.020.000 €
Mittelzu-/abfluß aus	

Finanzierungstätigkeit -615.959 €

2. Es werden festgesetzt:	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite:	400.000 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung:	0 €
2.3 die Verbandsumlage gesamt:	0,00 €

Auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a) für den Investitionskostenfehlbedarf nach § 10 Abs. 6	
Verbandssatzung:	
Bad Liebenwerda	0,00 €
b) für den Schuldendienst nach § 10 Abs. 7	
Verbandssatzung:	
Gesamtbetrag*	0,00 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Bad Liebenwerda	0,00 €
Elsterwerda	0,00 €
Röderland	0,00 €
Plessa	0,00 €
Hohenleipisch	0,00 €

c) für die Finanzierung der Ersatzinvestitionen nach § 10 Abs. 7 Verbandssatzung:	
Gesamtbetrag*	0,00 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Bad Liebenwerda	0,00 €
Elsterwerda	0,00 €
Röderland	0,00 €
Plessa	0,00 €
Hohenleipisch	0,00 €

Elsterwerda, den 04.01.2018

gez. Hauptvogel Verbandsvorsteher	gez. Terne Vorsitzender der Verbandsversammlung
---	--

Einsichtnahme in die Wirtschaftspläne 2018, Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser

Der Wirtschaftsplan für Trinkwasser 2018 bedurfte keiner kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster.

Der Wirtschaftsplan für Abwasser 2018 wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster mit Schreiben vom 02.01.2018 genehmigt.

In die vorbenannten Wirtschaftspläne kann ganzjährig während der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda Einsicht genommen werden.

